

Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR (Ä - RT)

WALDDORFHÄSLACH

PLIEZHAUSEN

REIDERICH

METZINGEN

DETTINGEN

GRABENSTETTEN

WANNWEIL

REUTLINGEN

BAD URACH

RÖMERSTEIN

OHMENHAUSEN

ENINGEN

PFULLINGEN

ST. JOHANN

LICHTENSTEIN

GÖNNINGEN

MÜNSINGEN

SONNENBÜHL

ENGSTINGEN

GOMADINGEN

MEHRSTETTEN

TROCHTELFINGEN

HOHENSTEIN

PFRONSTETTEN

HAYINGEN

MÄGERKINGEN

ZWIEFALTEN

§ 1 Präambel

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vertragsärzten und -psychotherapeuten des Landkreises Reutlingen. Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung und Umsetzung eines fachübergreifenden Konzepts kollegialer Zusammenarbeit. Nahziel ist die Verbesserung der kollegialen Zusammenarbeit, die Entwicklung und Verbesserung von Qualitätsstandards, die Stärkung der Ertragskraft der beteiligten Gesellschafter und die Sicherung der mittelständisch geprägten Versorgungsstrukturen.

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist ein Qualitätsverbund.

Die politische Entwicklung hin zu Modellprojekten von HMOs (Health Maintenance Organisations) und Einkaufsmodellen macht es unumgänglich, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bei Bedarf ärztliche und psychotherapeutische Kooperationsstrukturen anbieten zu können.

Soweit die gesetzliche Möglichkeit eines direkten Abschlusses von Verträgen zur vertragsärztlichen Versorgung bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung zwischen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Kostenträgern, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen besteht, kann die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR aufgrund entsprechender Entscheidung der Gesellschafterversammlung dieses Recht für ihre Mitglieder wahrnehmen.

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR und die Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg sollen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR unterstützt uneingeschränkt die Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg, soweit diese die Vertragshoheit für alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten ihres Bezirkes ausüben kann.

§ 2 Errichtung der Gesellschaft

Die GbR entsteht mit Abgabe der Aufnahmeanträge am 17. 05. 2000.

§ 3 Aufnahme weiterer Gesellschafter

1.

Bei einer Gemeinschaftspraxis oder vergleichbaren Verbänden (MVZ, Teilgemeinschaftspraxen, Berufsausübungsgemeinschaften etc.)

können auch einzelne Teilnehmer Gesellschafter werden. Sie haben entsprechend Sitz und Stimme. Vergünstigungen und Leistungsanspruchnahmen vom angeschlossenen Dienstleistern stehen nur den Gesellschaftern zu

1.1

Zulassung und Niederlassung als Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut oder als sonstiger Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg.

2.

Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an Qualitätszirkeln.

3.

Nach Gründung der Gesellschaft können an der Aufnahme interessierte Vertragsärzte und -psychotherapeuten einen Aufnahmeantrag (Anlage 1) stellen. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR zu richten. Der neue Gesellschafter ist aufgenommen, sobald die Geschäftsführung die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt.

4.

Überträgt ein Gesellschafter oder seine Erben seine Praxis auf einen Praxisnachfolger, dann wird dieser durch einfachen Aufnahmeantrag Mitglied in der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR, sofern er die für alle geltenden Aufnahmekriterien erfüllt.

5.

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Zuordnung zu Hausärzten und Fachärzten relevant ist, gilt folgendes:

5.1.

Als Hausärzte gelten Ärzte für Allgemeinmedizin, Kinderärzte, Internisten, die auch eine hausärztliche Funktion ausüben, oder die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben, und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung.

5.2.

Als Fachärzte gelten alle übrigen Verbundärzte sowie diejenigen Gesellschafter, die – ohne Arzt zu sein - an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

6.

Jeder nach Gründung der Gesellschaft als Gesellschafter neu hinzugekommene Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut stimmt der Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien unwiderruflich zu.

7.

Jeder Gesellschafter hat die für die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR verbindliche Verträge zu beachten und sich zu verpflichten, die Inhalte und Zwecke der Gesellschaft mitzutragen und zu fördern.

8.

Die Gesellschafter verpflichten sich, keine Verträge mit anderen konkurrierenden Praxisverbänden oder konkurrierenden Leistungsanbietern im Gesundheitswesen im Landkreis Reutlingen abzuschließen. Entsprechende Verträge sind der Geschäftsführung anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Name und Sitz der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft trägt den Namen Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR.
2.
Sitz der Gesellschaft ist Reutlingen.

§ 5 Gesellschaftszweck

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

1.
Die Sicherung des Überlebens mittelständischer, frei niedergelassener ärztlicher Praxen durch Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen;
2.
Die Verbesserung der kollegialen Zusammenarbeit auf dem Boden eines neuen Vertrauensverhältnisses auch und insbesondere zwischen Haus- und Fachärzten u. a. durch Einhaltung eines Kodexes guter kollegialer Zusammenarbeit;
3.
Die Verbesserung des Informationsflusses;
4.
Die Umsetzung von Rationalisierungsmöglichkeiten durch
 - die Koordinierung der Tätigkeit mit anderen medizinischen Hilfsberufen, z.B. physikalische Therapie, Pflege u.a.,
 - Einrichtung von Geräte- und Laborgemeinschaften und Förderung von Ärztehäusern;
 - Schaffung der Rahmenbedingungen für gemeinsamen kostengünstigen Einkauf;
5.
den Aufbau und Ausbau eines eigenen Qualitätssicherungssystems und eigener Qualitätsstandards, um eine Vorgabe von aussen zu vermeiden - durch Bildung von Qualitätszirkeln,
 - durch Anerkennung von Behandlungsleitlinien,
 - durch Einrichtung von Beratungs- und Schulungsstellen,
 - durch zentrale Fortbildungsveranstaltungen;
6.
die Stärkung der patientenorientierten ambulanten Versorgungsstruktur durch
 - zentrale Organisation von Präsenzzeiten,
 - Verbesserung der ambulanten Rehabilitation,
 - Förderung des Grundsatzes ambulant vor stationär,
 - Sicherstellung der Kontinuität der ärztlichen Behandlung ohne sektorale Trennung,
 - Begrenzung der Mengenausweitung,
 - Kooperation mit Krankenhäusern,
 - Kooperation mit zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Psychotherapeuten,
 - Kooperation mit nichtärztlichen Leistungserbringern (z.B. Krankengymnasten, Ergotherapeuten),
 - Entwicklung effektiver Kostenmanagementsysteme,
 - Sicherung der Versorgungsqualität;

7.
die Sicherung der Marktposition der niedergelassenen Ärzte gegenüber Krankenkassen und anderen Großkonzernen und anderen Leistungsanbietern
- durch eine qualitative Kooperation,
 - durch eine verbesserte wirtschaftliche Kooperation.

8.
Die Ärztenetz Reutlingen GbR hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 6 Unterverbünde und Verbundbeauftragter

1.
Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gliedert sich zunächst in fünf räumliche Bereiche:

- 1.1 Reutlingen Nord und angrenzendes Unteramt
- 1.2 Reutlingen West
- 1.3 Reutlingen Süd
- 1.4 Echaztal und angrenzende Alb
- 1.5 Ermstal und angrenzende Alb

2.
Aufgabe des Unterverbundes ist
- 4.1 die Gewährleistung der Verbundpräsenz,
 - 4.2 die Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregelungen dieses Vertrages,
 - 4.3 die Einrichtung von lokalen Qualitätszirkeln,
 - 4.4 die Umsetzung und Einhaltung der Qualitätsleitlinien.

3.
Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung weiterer Unterverbünde beschließen.

§ 7 Beiträge

1.
Die Verbundärzte leisten ihre Beitragspflicht durch die persönliche Mitwirkung in der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR und ihren Qualitätszirkeln.
2.
Alle Gesellschafter leisten finanzielle Beiträge zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks. Über die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1.
Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR führt alle 2 Jahre eine ordentliche Gesellschafterversammlung durch.
2.
Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:
- 2. 1 die Wahl der Geschäftsführung,
 - 2. 2 die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 2. 3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - 2. 4 Beschlussfassung über Qualitätsleitlinien nach § 20 Ziffer 5,
 - 2. 5 Beschlussfassung über den Haushalt,
 - 2. 6 Beschlussfassung über Änderungen des Kodex und der Gesellschaftsziele,

- 2. 7 Wahl des Versammlungsleiters der Gesellschafterversammlung,
- 2. 8 Wahl des Schlichtungsausschusses,
- 2. 9 jährliche Bestimmung eines Kassenprüfers,

- 2.10 Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Geschäftsführung nach § 8 Ziffer 13
- 2.11 Ausschluss von Gesellschaftern nach § 15 Ziffer 2.

3.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einberufung erfolgt durch Ladung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit sind kürzere Ladungsfristen zulässig.

4.

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Dritten kann die Anwesenheit durch den Versammlungsleiter gestattet werden. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsteilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichten.

5.

Zur Ausübung der Stimmrechte kann ein anderer Gesellschafter schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Gesellschafter darf jedoch nicht mehr als drei Gesellschafter vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Gesellschafterversammlung im Original auszuhändigen.

6.

Eine Vertretung der Gesellschafter durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Versammlungsleiters möglich.

7.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Gesellschafter oder vom Netzbeirat beantragt wird. Die Geschäftsführung kann jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beschließen.

8.

Die Leitung der Gesellschafterversammlung, das Hausrecht bei den Versammlungen und die Erstellung des Protokolls obliegt dem Versammlungsleiter. Über die Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat mindestens die anwesenden und vertretenen Stimmen, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften, sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter spätestens 14 Tage nach der Gesellschafterversammlung zu versenden.

9.

Die Gesellschafterversammlung ist immer beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Für den Fall einer beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderung ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 66 % der Stimmen der Gesellschafter erforderlich. Ist eine ordnungsgemäß zum Zwecke einer Satzungsänderung einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Ziffer 3 genannten Form und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10.

Die Beschlüsse innerhalb der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

11.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

12.

Rechtsgeschäfte der geschäftsführenden Gesellschafter, bei denen ein Einzelgeschäft eine Summe von Euro 2.500,00 oder deren Gesamtsumme eine Summe von Euro 25.000,00 im ersten Jahr der Gründung übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ab dem zweiten Jahr hat die Gesellschafterversammlung einen Haushalt zu erstellen. Die Größenordnungen des Satzes 1 gelten unverändert.

§ 9 Netzbeirat

1.

Der Netzbeirat begleitet, berät und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführung.

2.

Der Netzbeirat entscheidet über Beschwerden gegen Gesellschafter und führt die Disziplinarverfahren gemäß den Empfehlungen des Schlichtungsausschusses.

3.

Der Netzbeirat legt die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsführer, die Netzbeiratsmitglieder und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach billigem Ermessen fest. Erforderlichenfalls ist hierfür ein Kriterienkatalog zu entwickeln und regelmäßig in zeitlichen Abständen zu überprüfen. Die Aufwandsentschädigungen müssen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.

Der Netzbeirat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Netzbeiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern mit gleicher Fachrichtung (je 3 Hausärzte, gewählt von Hausärzten und je 3 Fachärzte, gewählt von Fachärzten) alle 4 Jahre gewählt.

6.

Die Entscheidungen im Netzbeirat erfolgen mit einfacher Mehrheit aller seiner Stimmen

7.

Die Tätigkeit des Netzbeirates ist ehrenamtlich.

8.

Der Netzbeirat kann generell oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

9.

Der Netzbeirat tagt auf Einladung der Geschäftsführung in der Regel einmal im Quartal und bei Bedarf:

a) auf Wunsch der Geschäftsführung,

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Netzbeirats.

Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen, sie soll die vorläufige Tagesordnung enthalten.

§ 10 Schlichtungsausschuss

1.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Dies sind jeweils 1 Hausarzt und 1 Facharzt.

2.
Der Schlichtungsausschuss wird alle 4 Jahre durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
3.
Der Schlichtungsausschuss soll in erster Linie schlichten. Wenn dies nicht gelingt, soll er dem Netzbeirat Disziplinarmaßnahmen empfehlen.
4.
Der Schlichtungsausschuss kann juristischen Beistand bei der Ärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg einholen, soweit dies mit dem Rechtsberatungsgesetz vereinbar ist.
5.
Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6.
Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet.
7.
Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden.
8.
Der Schlichtungsausschuss muss nach Anrufung innerhalb einer Zeit von 2 Wochen unter Aufbereitung des Sachverhaltes dem Netzbeirat berichten.
9.
Mitglieder, die sich nach einem Gespräch mit dem Schlichtungsausschuss nicht konform verhalten, werden vom Netzbeirat schriftlich abgemahnt.

§ 11 Fachgruppenausschuss

1.
Der Fachgruppenausschuss berät den Netzbeirat in speziellen vertragsärztlichen Fragen.
2.
Der Fachgruppenausschuss hat ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen des Netzbeirates. Nach erneuter Beratung kann der Netzbeirat dieses Veto überstimmen.
3.
Der Fachgruppenausschuss beschließt mit 30% der Stimmen der Mitglieder.
4.
Die Zahl der Mitglieder entspricht der Zahl der Fachgebiete nach Weiterbildungsrecht, wie sie im Kreis Reutlingen vertreten sind. Die haus- und fachärztlich tätigen Internisten wählen je einen Vertreter. Je ein Vertreter wird von den Psychologischen Psychotherapeuten und von den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewählt.
5.
Jede Fachgruppe wählt ihren Vertreter.

§ 12 Geschäftsführung/Vertretung

1.
Der Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR obliegt die Erledigung aller in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung oder dem Netzbeirat zugewiesen sind.

2.

Die Geschäftsführung besteht aus vier Mitgliedern. Die Geschäftsführer wählen aus ihrer Mitte den Sprecher der Geschäftsführung und dessen Stellvertreter.

3.1

Bei der Wahl der durch die Gesellschafter zu bestimmenden Geschäftsführer ist der Hausarzt-Facharzt-Proporz zu beachten.

3.2

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

4.

Die Amtsdauer der Geschäftsführer beträgt 4 Kalenderjahre, wobei die Geschäftsführungsbefugnis bis zur Neuwahl der Geschäftsführer bzw. der Neubenennung fort dauert, auch wenn die regelmäßige Amtszeit bereits abgelaufen ist.

5.

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann jederzeit auf Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt.

6.

Die Entscheidungen in der Geschäftsführung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführersitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 3 Geschäftsführer anwesend sind.

7.

Wenn die Geschäftsführer sich nicht einigen, haben sie dem Netzbeirat Bericht zu erstatten. Der Netzbeirat kann, wenn Netzbeirat und Geschäftsführung nicht zu einer Lösung kommen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Gesellschafterversammlung einberufen, welche eine Entscheidung in der Sache trifft.

8.

Die Geschäftsführer sind von den Rechtswirkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit sie auf der Seite von potentiellen Vertragspartnern der Gesellschaft als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts tätig werden.

9.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft zu vereinbaren, dass die Haftung der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Sie dürfen Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abschließen.

10.

Je zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gerichtlich und außergerichtlich.

11.

Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Die Geschäftsführer haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und nähere Umstände durch den Netzbeirat festgelegt werden.

12.

Die Geschäftsführung soll durch von ihr einberufene Ausschüsse unterstützt werden.

13.

Die Geschäftsführung legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben der Geschäftsführer fest. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Netzbeirat vorzulegen.

§ 13 Vertragsdauer

1.
Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2.
Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden von Gesellschaftern nach §§ 14 und 15 nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern weitergeführt. Der Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden wächst den verbleibenden Gesellschaftern an.
3.
Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn dies von der Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

§ 14 Übertragbarkeit der Gesellschafterstellung, Ausscheiden eines Gesellschafters

1.
Die Gesellschafterstellung ist nicht übertragbar.
2.
Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus:
 - 2.1 Wenn er verstirbt. Eine Nachfolge von Erben in die Gesellschafterstellung findet nicht statt.
§ 3 Ziffer 4 bleibt unberührt.
 - 2.2 Wenn er seine vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Tätigkeit beendet, unabhängig davon, ob dies freiwillig oder altershalber erfolgt.
 - 2.3 Wenn er seine Praxis an einen Nichtgesellschafter übergibt.

§ 15 Kündigung und Ausschluss

1.
Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR beenden. Die Kündigung ist zulässig mit einer Frist von 6 Monaten auf das Quartalsende.
2.
Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags des Netzbeirates mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - 2.1
bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Privat- oder Praxisvermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Ableistung der Eidesstattlichen Versicherung,
 - 2.2
bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Entziehung der Zulassung,
 - 2.3
bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Approbation,

2.4

bei Feststellung von groben Verstößen gegen die Pflichten als Gesellschafter oder die Interessen der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR, insbesondere grober Verletzung der Qualitätsleitlinien, die nach Maßgabe des § 20 aufgestellt werden,

2.5

bei grobem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR,

2.6

bei grob standeswidrigem Verhalten, das zum Verlust des aktiven oder passiven Berufswahlrechts führt,

2.7

bei Nichterfüllung seiner finanziellen Beitragspflicht gemäß § 7 nach wiederholter Mahnung,

Jeder Gesellschafter scheidet aus, wenn er seinen Praxissitz aus dem Landkreis Reutlingen verlegt oder wenn seine Zulassung endet.

§ 16 Abfindung

1.

Da die Gesellschaft nur ideelle Zwecke verfolgt, findet eine Abfindung ausscheidender Gesellschafter nicht statt, solange das Gesellschaftsvermögen Euro 1.000,00 pro Gesellschafter nicht übersteigt. Voraussetzung des Abfindungsanspruchs ist, dass der Gesellschafter 5 Jahre Mitglied der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gewesen ist.

2.

Der Abfindungsanspruch resultiert aus den gezahlten Mitgliedsbeiträgen abzüglich der Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten in diesem Zeitraum. Die Abfindung wird nach dem Abschluss des Kündigungsgeschäftsjahrs ausgezahlt.

§ 17 Kooperation von Haus- und Fachärzten

1.

Das Recht des Patienten auf freie Arztwahl bleibt unangetastet und ist von allen Gesellschaftern zu achten. Auch im Verbund ist die ärztliche Schweigepflicht strikt zu beachten.

Patientenbezogene Informationen dürfen im Verbund nur mit vorheriger - auch konkludenter- Zustimmung des Patienten weitergeleitet werden. Die Zustimmung kann vom Patienten generell oder für den Einzelfall erfolgen.

2.

Der Verbundarzt ist im Verbund für die medizinische Versorgung seiner Patienten selbst zuständig. Der Praxisverbund leistet ihm nur Hilfestellung, wird aber nicht in die Behandlung des Patienten in irgendeiner Art und Weise integriert.

3.

Der Hausarzt ist Leitarzt im Verbund, das bedeutet,

3.1

dass der Hausarzt die Behandlung der Patienten koordiniert,

3.2

dass der Facharzt, sofern der Patient nachweislich (z.B. durch Vermerk in Karteikarte) nicht widerspricht, mit speziellem Überweisungsformular an den Hausarzt berichtet (ggf in Form von zusammenfassenden Kurzberichten) und der Hausarzt diese Berichte

zusammenstellt und für weitere Verbundärzte auf Anfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt. Das Nähere regelt die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR. Diese kann Ausnahmen von der regelmäßigen Berichtspflicht beschließen (z.B. bei chronischen Erkrankungen).

4.

Die fachärztlichen Gesellschafter verpflichten sich, die Patienten auf die Leitartzfunktion des Hausarztes hinzuweisen und sie nach Abschluss der fachärztlichen Behandlung an den Hausarzt zurückzuverweisen.

5.

Bei Überweisungen an Fachärzte sollen die Fragestellungen stets exakt definiert werden und Vorbefunde, die im Zusammenhang mit diesen stehen, komplett beigefügt werden. Sofern nur Einzelleistungen gewünscht werden, ist dies besonders zu spezifizieren. Der Facharzt informiert den Hausarzt des Patienten auf schnellstem Wege über die Untersuchungsergebnisse. Das Nähere regelt die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR.

6.

Haus- und Fachärzte verpflichten sich zu einer problemadäquaten Stufendiagnostik, deren Regeln und Koordination in den Qualitätszirkeln des Verbundes verbindlich festgelegt werden. Großgeräte-Leistungen sollen grundsätzlich nur nach Durchlaufen der Stufendiagnostik in Anspruch genommen werden. Die Vorgaben entbinden den Verbundarzt allerdings nicht von der Einhaltung der im einzelnen Behandlungsfall jeweils gebotenen ärztlichen Sorgfalt.

7.

Den Gesellschaftern wird von der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR eine Aufstellung des Leistungsspektrums aller am jeweiligen Unterverbund teilnehmenden Ärzte zur Verfügung gestellt, welches u.a. Informationen zu angebotenen speziellen Leistungen der Verbundärzte enthält.

8.

Jeder Gesellschafter wird der Geschäftsführung eine Aufstellung seines vollständigen Leistungsspektrums unter Kennzeichnung seiner besonderen Fähigkeiten und Ausstattungen unverzüglich nach der Aufnahme zur Bekanntgabe an alle anderen Gesellschafter und die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR zur Verfügung stellen.

§ 18 Krankenhauseinweisungen/Kooperation mit Verbundkrankenhäusern

1.

Krankenhauseinweisungen sollen auf das medizinisch notwendige Maß reduziert werden. In Zweifelsfällen sollen die Gesellschafter vor fachfremden Krankenhauseinweisungen eine Zweitmeinung aus dem fraglichen Fachgebiet einholen. Das Nähere regelt die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR.

§ 19 Verbundpräsenz

1.

Jeder Gesellschafter regelt seine Sprechstunde selbst. Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gewährleistet aber den Patienten eine haus- und fachärztliche Verbundpräsenz. Näheres regelt die Geschäftsführung.

2.

Bei Akutfällen ist die primäre Anlaufstelle der hausärztliche Gesellschafter oder die orthopädisch-chirurgische Anlaufpraxis. Die Fachbereiche Radiologie, Urologie, Gynäkologie, HNO, Neurologie, Ophthalmologie und ggf. weitere nehmen nach von der Geschäftsführung zu erstellendem Dienstplan an der Verbundpräsenz teil, entsprechend der Möglichkeit ihrer Fachgruppe und den Besonderheiten ihres Fachgebietes.

3.

Die Einteilung zu den Präsenzzeiten und zu den Rufbereitschaftsdiensten erfolgt durch den jeweiligen Verbundbeauftragten im Benehmen mit den betroffenen Gesellschaftern.

§ 20 Qualitätszirkel

1.

Die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gründet Qualitätszirkel. Ziel ist die fachspezifische und fachübergreifende Erarbeitung von Behandlungsleitlinien im Netz, die fachspezifische und fachübergreifende Weiterbildung und die regelmäßige fachgruppenspezifische und fachgruppenübergreifende Vorstellung von Krankheitsbildern, u.a. zur Reduzierung von Krankenhauseinweisungen.

2.

Die Teilnahme an mindestens einem Qualitätszirkel ist obligatorisch.

3.

Die Arbeit der Qualitätszirkel (Sitzungstermine, Themen und dgl.) wird durch die Geschäftsführung organisiert, soweit diese nicht durch die einzelnen Qualitätszirkel selbst erledigt wird. Die Koordination der Qualitätszirkel übernimmt die Geschäftsführung.

4.

Auf der Basis der Arbeitsergebnisse der Qualitätszirkel werden durch die Geschäftsführung insbesondere Leitlinien - zur Stufendiagnostik,

- zur Zusammenarbeit zwischen den Fachgruppen und
- zu den Grundsätzen der Krankenhauseinweisung

innerhalb der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR erarbeitet und von der Geschäftsführung beschlossen. Sofern die entsprechenden Fachgesellschaften entsprechende Leitlinien bereits formuliert haben, sollen diese zugrunde gelegt werden.

5.

Aufgabe der Qualitätszirkel ist weiter

- die Erarbeitung und Durchführung von fachbezogenen Leitlinien und konkreten Maßnahmen, die geeignet sind, die Qualität der medizinischen Versorgung weiter zu steigern und kritische Behandlungsfälle zu vermeiden.

6.

Diese Leitlinien werden allen Gesellschaftern nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zugänglich gemacht. Die Leitlinien sollen von den Verbundärzten in ihrer täglichen Praxistätigkeit grundsätzlich beachtet werden. Das Wohl des Patienten geht jedoch im Einzelfall vor. Der Netzbeirat kann überprüfen, ob ein Abweichen von solchen Qualitätsempfehlungen im Einzelfall gerechtfertigt war.

§ 21 Wirtschaftliche Kooperation

1.

Die Praxen der Gesellschafter bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Ärztliche und psychotherapeutische Leistungen werden von den Gesellschaftern als Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erbracht, nicht jedoch von der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR.

2.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass Rationalisierungseffekte durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften und die Einrichtung fachspezifischer und fachübergreifender Ärzthäuser und ähnlicher Einrichtungen erreicht werden können.

§ 22 Verhaltenskodex

Jeder Verbundarzt verpflichtet sich, den in Anlage 2 beigefügten Verhaltenskodex zu beachten.

§ 23 Schweigepflicht

Die Gesellschafter vereinbaren absolutes Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR bekannt werdenden Informationen über andere Gesellschafter, deren Praxen, Angehörige, Personal und Patienten.

§ 24 Sonstige Vereinbarungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile desselben rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen Vertragsbestimmungen mit Rückwirkung andere Vertragsbestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Vertragsbestimmung Gewollten möglichst nahe kommen.

ANLAGEN

1: Aufnahmefomular

2: Verhaltenskodex

3: Wahlordnung

4: Beitragsordnung

ANLAGE 1**Antrag auf Aufnahme in die Ärztenetz Landkreis Reutlingen**

Hiermit beantrage ich

(Titel, Vorname, Name)

(Gebietsbezeichnung und Schwerpunktbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung)

(Praxisanschrift)

Meine Aufnahme in die **Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR**

Als Gesellschafter. Die Aufnahme wird mit schriftlicher Erklärung der Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR wirksam.

Ich erkläre, dass ich

1. als Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg niedergelassen bin.
2. zur aktiven Teilnahme an **Qualitätszirkel** bereit bin,
3. der Aufnahme weiterer ärztlichen bzw. Psychotherapeutischer Gesellschafter in der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR unwiderruflich **zustimme**.

Mit der Aufnahme erkenne ich die Regelung im Gesellschaftsvertrag der Ärztenetz Reutlingen GbR als für mich **verbindlich** an.

Ein Exemplar des Gesellschaftsvertrags habe ich erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Praxisstempel + Unterschrift)

ANLAGE 2**Kodex der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR**

Mit der Aufnahme in die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR wird die Verpflichtung anerkannt, die nachfolgend aufgeführten Regeln wort- und sinngetreu einzuhalten.

Art.1

Im Mittelpunkt des ärztlichen Handelns steht der Mensch.

Art. 2

Unter der Vorgabe begrenzter finanzieller Ressourcen wächst bei der Lösung medizinischer Fragestellungen der Ärzteschaft eine besondere Führungsaufgabe zu; die Ärzteschaft ist bereit diese zu übernehmen und durch Schaffung geeigneter Strukturen an der Optimierung des in diesem Rahmen möglichen Behandlungsgeschehens mitzuwirken.

Art. 3

Die Bildung einer Kooperation freier Arztpraxen ist Ausdruck des kollegialen Respektes und der Bereitschaft zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit. Dies schließt eine gemeinsame Interessenvertretung bei Honorarverhandlungen mit Dritten ein.

Art. 4

Praxiseröffnung und Praxisurlaub, Präsenz und Notdienst werden in Absprache untereinander verbindliche kollegial geregelt.

Art. 5

Jeder Teilnehmer unseres Ärztenetzes verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der von der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR und Ihrer Einrichtungen definierten kollegialen Berichtspflichten (Arztbriefe).

Die erforderlichen patientenbezogenen Daten sollen unter strikter Beachtung des Arztgeheimnisses und des Patientendatenschutzes des Patienten in geeigneter Form an alle mitbehandelnden Stellen begleiten.

Die Leistungen der Kooperation sind in der Regel durch einen vom Patienten selbst zu bestimmenden Hausarzt als Leitarzt zu koordinieren.

Die Netzteilnehmer halten die für den Austausch von Patientendaten erforderliche Kommunikationsstruktur vor (Faxgerät).

Art.6

Jeder Teilnehmer der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist verpflichtet, an mindestens einem Qualitätszirkel des Verbundes teilzunehmen.

Die Empfehlungen des Verbundes zur Stufendiagnostik, zur rationellen Arzneimittel- und Heilmittelbehandlung, die Ausschusskataloge „stationäre Einweisungen“ und die Einholung einer Zweitmeinung vor fachfremden stationären Einweisungen sind einzuhalten.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 3 1**Wahlordnung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR****§ 1**

Die Abstimmungen und Wahlen in der Gesellschafterversammlung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR werden durch den Versammlungsleiter, wenn kein Versammlungsleiter gewählt ist, durch den Sprecher der Geschäftsführung geleitet.

§ 2

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 3

Die Durchführung der Abstimmung obliegt dem Versammlungsleiter. Er hat für die Einhaltung der rechtsstaatlichen Wahlgrundsätze zu sorgen, insbesondere

- 3.1 die Beschlussfähigkeit festzustellen,
- 3.2 die Abstimmung/Wahl zu leiten,
- 3.3 die Auszählung vorzunehmen,
- 3.4 das Abstimmungs-/Wahlergebnis festzustellen,
- 3.5 das Abstimmungs-/Wahlergebnis zu verkünden,
- 3.6 über Wahlanfechtungen zu entscheiden.

§ 4

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Abstimmung zu bestimmten Fragestellungen einschließlich Änderungen des Gesellschaftsvertrages auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden kann. § 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 6

Erfolgt im ersten Wahlgang keine Entscheidung, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Gesellschaftern statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

ANLAGE 3 2**§ 7**

Erfolgt auch im 2. Wahlgang keine Entscheidung, findet eine 2. Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§ 8

Kommt es auch in der 2. Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los, gezogen vom Versammlungsleiter.

§ 9

Der Versammlungsleiter kann sich zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer in der von ihm für richtig gehaltene Anzahlen bedienen.

§ 10

Das Wahlergebnis wird nach Durchführung jeder Wahl durch den Versammlungsleiter festgestellt und verkündet.

§ 11

Der Versammlungsleiter fragt nach der Verkündung des Wahlergebnisses den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Mit Erklärung der Annahme wird die Wahl wirksam. Die Annahme kann nur sofort erklärt werden.

§ 12

Eine Wahl kann binnen einer Woche, berechnet ab dem Ablauf des Tages der Verkündung des Wahlergebnisses, schriftlich angefochten werden. Die Anfechtung muss innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingehen. Sie ist zu begründen. Wird die Wahl durch den Versammlungsleiter für ungültig erklärt, haben innerhalb von 2 Monaten Neuwahlen stattzufinden.

ANLAGE 4 **Beitragsordnung , Kostenumlage**

1.
Die Gründungsgesellschafter haben pro Gesellschafter einen Gesellschaftsbeitrag von DM 600,00 im Gründungsjahr zu erbringen.
2.
Jeder weiter aufgenommene Gesellschafter hat einen erstmaligen Gesellschaftsbeitrag ab 2016 von 225,00 Euro für das Jahr des Beitritts zu erbringen.
3.
In der Gesellschaftsversammlung zu Beginn des Jahres kann auf Vorschlag der Geschäftsführung über Höhe und Zahlungsweise für das laufende Geschäftsjahr entschieden werden. Gesellschafterbeiträge werden auf Grund dieses Beschlusses von Gesellschaftern erhoben, die zum 31. 12. des abgelaufenen Geschäftsjahres GbR-Gesellschafter waren.
4.
Beitragsänderungen sind jeweils ab 1.7. des Jahres möglich (Beginn des Geschäftsjahres). Dies tangiert nicht Punkt 2.
5.
Verwaltungskosten und andere Kosten, die notwendigerweise zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks anfallen, werden zum 31. 12. des Geschäftsjahres auf die Gesellschafter - Stand 31.12. - umgelegt.
6. Die Beiträge werden ausschliesslich über Einzugsermächtigungen im Lastschriftverfahren eingezogen.

Hinweise: Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt ab 2016 225,00 Euro

Platz für Änderungen und Ergänzungen: